

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 2/08 B

L 7 VJ 11/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 5 VJ 1/02 (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Landesverwaltungsamt -Landesversorgungsamt-,
Maxim-Gorki-Straße 7, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 30. Januar 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch der Klägerin nach dem Anti-D-Hilfegesetz auf Anerkennung eines chronischen Müdigkeitssyndroms als weitere Folge der Hepatitis-C-Virus-Infektion sowie auf höhere Leistungen verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Das ist hier nicht in ausreichendem Maße geschehen.
- 4 Die Klägerin wirft drei Fragen auf, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält. Diese betreffen die Auslegung der "Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht" (AHP, Ausgaben ab 2004):
 1. Müssen extrahepatische Manifestationen im Sinne der AHP bestimmte Krankheitsbilder sein oder genügt die Feststellung von schadensbedingten Gesundheitsstörungen, ohne dass diese einem anerkannten Krankheitsbild entsprechen müssen?
- 5 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage hat die Klägerin nicht hinreichend begründet. Sie hat zwar ausgeführt, dass dazu bisher keine Entscheidung des BSG ergangen sei, sich jedoch nicht dazu geäußert, ob die Antwort darauf nicht von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*) und sich auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage aus den vorliegenden Entscheidungen des BSG gewinnen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem Vorbringen der Klägerin auch das LSG für die Bejahung von extrahepatischen Manifestationen nicht die



Feststellung eines bestimmten Krankheitsbildes verlangt, sondern lediglich für die Anwendung der Regeln über die Kann-Versorgung ein hinreichend konsolidiertes Krankheitskonzept voraussetzt.

6 2. Sind extrahepatische Manifestationen übliche Befindlichkeitsstörungen im Sinne der Nr 26.10 AHP 2004 (S 82)?

7 Auch insofern ist ein höchstrichterlicher Klärungsbedarf nicht ausreichend dargetan, zumal die Klägerin aus dem eindeutigen Wortlaut der AHP Nr 26.10 selbst den Schluss zieht, dass extrahepatische Manifestationen nicht zu den üblichen Befindlichkeitsstörungen bei Leberleiden gehören. Dem Berufungsurteil entnimmt sie ebenfalls keine andere Antwort auf die Frage, sondern wendet sich nur dagegen, dass das LSG bestimmte psychische Erscheinungen als weitgehend bei der Hepatitis mitbewertet behandelt hat.

8 3. Sind die unter Nr 108 AHP 2004 (S 236) aufgeführten extrahepatischen Manifestationen abschließend?

9 Dass diese Frage höchstrichterlich geklärt werden müsse, ergibt sich ebenfalls nicht deutlich genug aus der Beschwerdebegründung. Vielmehr verweist die Klägerin auch hier auf einen eindeutigen Wortlaut der AHP. Ebenso wenig leitet sie aus dem Berufungsurteil schlüssig her, dass das LSG von einer abschließenden Aufzählung ausgehe.

10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diesen Erfordernissen hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen.

11 Die Klägerin rügt eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG, die sie darauf stützt, das LSG habe der Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Schädigungsfolge "Psychoreaktive Gesundheitsstörung bei psychovegetativer Erschöpfung mit Konzentrationsstörungen und Antriebsminderung" zugrunde gelegt, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sei. Diese Rüge ist schon deshalb nicht schlüssig, weil die Klägerin einräumt, eine derartige Diagnose sei in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 22.10.2007 erwähnt. Im Übrigen hätte die Klägerin darauf eingehen müssen, wie sich ihre Behauptung, das Anerkenntnis des Beklagten habe sich lediglich auf eine psychoreaktive Gesundheitsstörung beschränkt, mit dem Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 30.1.2008 vereinbaren lässt, wonach der Beklagte im Rahmen eines Teilanerkennnisses die Schädigungsfolge



"Psychoreaktive Gesundheitsstörung" als "Psychoreaktive Gesundheitsstörung bei psycho-vegetativer Erschöpfung mit Konzentrationsstörungen und Antriebsminderung" bezeichnet hat.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

